

SATZUNG

Netzwerk 80 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Netzwerk 80 e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen werden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Beziehungen zwischen den ehemaligen und aktiven Bundesvorstandsmitgliedern der Jungen Liberalen seit Gründung im Jahr 1980 und die Schaffung eines entsprechenden Netzwerks. Dieses Netzwerk soll die Arbeit der Jungen Liberalen inhaltlich und finanziell unterstützen.
- (2) Diesem Vereinszweck dienen insbesondere
 - Veranstaltungen und Aktivitäten zum Erfahrungsaustausch (z.B. Treffen im Rahmen der Bundeskongresse der Jungen Liberalen und der FDP-Bundesparteitage),
 - Veranstaltungen und Aktivitäten zur Weiterentwicklung der liberalen Programmatik,
 - Fundraising-Initiativen für die Arbeit der Jungen Liberalen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle ehemaligen und aktiven Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und sonstige Funktionsträger der Jungen Liberalen auf Bundesebene werden.
- (2) Wer Mitglied des Vereins werden will, hat beim Vorstand einen schriftlichen (E-Mail ist ausreichend) Aufnahmeantrag einzureichen, über den der Vorstand entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
- (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich (E-Mail ist ausreichend) gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss erfolgt
 - a) falls das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz schriftlicher (E-Mail ist ausreichend) Mahnung nicht nachgekommen ist,
 - b) falls das Mitglied die satzungsmäßigen Zwecke und die sonstigen Belange des Vereins erheblich gefährdet,
 - c) aus wichtigem Grund.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird davon unter Angabe der Gründe schriftlich (E-Mail ist ausreichend) unterrichtet. Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der ordentlichen Mitgliederversammlung beantragt werden. In der Zwischenzeit ruht die Mitgliedschaft. Der Vorstand kann zur Entscheidung auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 5 Beiträge

Der Verein kann von seinen Mitgliedern Beiträge erheben. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Einladung erfolgt schriftlich (E-Mail ist ausreichend) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zwischen Absende- und Versammlungstermin.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann durch ein schriftliches (E-Mail ist ausreichend) Beschlussverfahren ersetzt werden. Ein schriftlich gefasster Beschluss ist gültig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder zustimmt,

bei Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen auf Antrag des Vorstands oder auf schriftliches (E-Mail ist ausreichend) Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder (außerordentliche Mitgliederversammlung).
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Genehmigung des Berichts des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - b) die Entlastung des Vorstands;
 - c) Wahlen zum Vorstand;
 - d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
 - e) die Festsetzung der Beiträge;
 - f) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins.

Im übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über die vom Vorstand bei der Einberufung angekündigten Tagesordnungspunkte.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit von einem Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen worden ist und mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds festgestellt ist. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in der Ausübung des Stimmrechts von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsmacht ist dem Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung durch eine schriftliche (E-Mail ist ausreichend) Vollmacht nachzuweisen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei und höchstens vier Stellvertretern. Einer der Stellvertreter sollte der jeweils amtierende Bundesvorsitzende der Jungen Liberalen sein. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur wirksamen Vertretung bedarf es der Mitwirkung des Vorsitzenden und eines Stellvertreters.
- (3) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erstattet ihr Bericht. Er bestimmt die Grundzüge der Vereinsarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. In Eilfällen entscheidet der Vorsitzende im Benehmen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grunde abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchhalterisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.
- (2) Sonstige Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses der anwesenden oder vertretenen Mitglieder der Mitgliederversammlung. § 7 Abs. 2 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 11 Auflösung

Wird der Verein aufgelöst, so fällt sein Vermögen an die Friedrich-Naumann-Stiftung mit der Maßgabe, es zur politischen Bildung von Jugendlichen zu verwenden.